

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.190 vom 30. Oktober 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.190

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.190 du 30 octobre 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.190 del 30 ottobre 2024

Erwägungen

E. 3

Die Beschwerdeführenden hielten in der Replik vom 26. August 2024 an ihren Anträgen fest.

E. 3.1

Gemäss Dispositiv-Ziffer II der Verfügung des VeD vom 10. Januar 2024 wurden die Kosten der Verfügung von Fr. 150.00 dem Beschwerdeführer 1

- 8 - auferlegt. In ihrer Verwaltungsbeschwerde verlangten die Beschwerdeführenden zur Hauptsache eine Korrektur der Entscheidungsbegründung; Antrag Ziffer 3 lautete: "Die anfallenden Kosten seien durch den Kanton Aargau zu übernehmen."

E. 3.2

Die Beschwerdeführenden stellten vor der Vorinstanz keinen formellen Antrag auf Aufhebung der erstinstanzlichen Verfügung. Ebenso wenig stellten sie einen formellen Antrag auf Aufhebung von Dispositiv-Ziffer II derselben. Vielmehr lässt der Wortlaut von Antrag Ziffer 3 ("die anfallenden Kosten") darauf schliessen, dass er sich nicht auf bereits angefallene (d.h. die Verfügungsgebühr von Fr. 150.00), sondern nur auf neu (d.h. im Verfahren vor dem DGS) anfallende Kosten bezog. Auch aus der Begründung der Verwaltungsbeschwerde ergibt sich kein Hinweis, dass die Auflage der Verfügungsgebühr in Frage gestellt werden sollte.

E. 3.3

Somit ergibt sich, dass die Auflage der Verwaltungsgebühr nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war und die Vorinstanz sie zu Recht nicht beanstandete (wobei sie eine andere Begründung wählte bzw. von einem Antrag um Aufhebung der Kostenaufgabe ausging; diesen Antrag wies sie ab, soweit sie darauf eintrat [Erw. 1/d und 2/d]). Somit ist der angefochtene Entscheid auch diesbezüglich gerechtfertigt.

E. 4

Zusammenfassend erweist sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.